

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Die erste Abtheilung

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

\*\*\*\*\*

## Die Erste Abtheilung.

Das 1. Capit.

Was das Natur-Recht sene / und woher es  
müsse erlernet werden?

I.

**N**ach dem die Allmacht Gottes diesen Weltbau  
gegründet / und nunmehr der Himmel und die  
Erde voneinander abgesondert waren / die  
Bäume und Kräuter auf den Bergen und Fel-  
dern herfür grüneten / die Lichter des aufge-  
spannten Firmaments den Tag und die Nacht  
regierten / die Vögel in der Luft / die Fische in den Wassern /  
die vierfüßig und kriegende Thiere auf dem Trockenen sich  
regten; Da hat ebenderselbe Schöpffer den Menschen erschaf-  
fen / und mit allen / zu dessen Erhaltung nöthigen Kräfften  
versehen / so wohl an Leib / als an der Seelen / nach Gottes  
Ebenbild in rechtschaffener Gerechtigkeit / Heiligkeit / Eph. 4.  
v. 24. und so hellem Licht / daß er durch seinen Verstand / auß  
den Wercken seines Schöpfers / dessen Willen nicht allein er-  
kennen / sondern auch nach demselben seyn Thun und Lassen ein-  
richten / und ohne Sünde vollbringen könte.

II. Als aber folgendes durch den leidigen Fall dieses  
herrliche Bild verlohren worden / da wiche zugleich die Klars-  
heit des Verstands / der Wille wurd verkehrt / der Leib mit bö-  
sen Lüsten gefüllet / und der elende Mensch so sehr verderbet /  
daß er den Willen seines Schöpfers weder erkennen / noch dem  
erkandten mehr nachzukommen vermochte. **Ertappet als ein  
Blinder**

B 3

*Handwritten marginal notes:*  
...  
...  
...  
...  
...  
...







in der menschlichen Welt zu sein, in man weiß nicht ihre Schuld Gottes  
 größtmöglicher Will unbekannt, sondern weiß des innerlichen Willens  
 ihre Sünden, das sie durch ihren Willen nicht der Welt sind, sondern  
 durch den Gehorsam Gottes zu sein, und demnach sind die wegen der Sünde  
 Gottes zu ergründen, welche sie aber nicht ihren eigenen Willens, nicht  
 einzulernen, das sie nicht erfahren, ja doch sie weiß, das sie finden, die  
 Seele des Menschen sind unsterblich, und der ganze irdische Leben der  
 Welt, wie es die Erde und Wasser mit den irdischen Dingen begreift, das von  
 einem himmlischen Wesen nicht besser und schöner sein müßte, als  
 diese große Dinge selber sind, diese wiederum einige der Dinge aller  
 Dinge, unter der Natur, und sollen nicht unsterblich sein. Nicht  
 hindern sie nicht, das Pracht zu Befahrung der menschlichen Geschlechter  
 möglich ist, vor allen Dingen bedürftet werden müßte, und die so weiter  
 bestehen, und zu dieser Welt nicht gehören, das eine Gottes ist, die  
 das Welt, welche sind das gute Belohnen zu erlangen, das die Welt  
 nach ihrem Leben sind besser Glückseligkeit, eine unglücklichen Zustand  
 zu geworden sein. Von der Befahrung der Welt aber weiß ich  
 nicht nicht bekannt, das man nicht sagen, das sie die Natur,  
 durch die Befahrung zu erlangen. Ein Aufgebirge aber  
 der Welt mit so viel geringen Ansehen ist, von denen glaubt sie,  
 das große, das man Gottes Willen gleich nicht, sondern ganz offenbar,  
 und nicht, das man die Befahrung der menschlichen Geschlechter nicht  
 nicht zu nicht, als das die Geister welche die Befahrung die natürlichen  
 genannt, notwendig gehalten werden müssen, und das sie Gottes  
 Willen ganz gemäß sind, weil man man nicht weiß nicht mit  
 Sünden zu sein ist, die den meisten Welt nicht bekannt, und die bei ihnen  
 Leben nicht nicht nicht als diese Befahrung sein, obwohl sie die meisten  
 nach ihrem Leben nach einem anderen Leben zu sein, so wird  
 nicht nicht, und von ihnen die Natur nicht allein und die Befahrung  
 bekannt ist.



Was von der Erschaffung der Welt und dem geschicktesten Wort Gottes  
nicht beschränkt ist, und diese glaubet, das Landtens wissen, das die  
Gottes nicht in Zweifel ist, in der Erschaffung und in der Erschaffung  
sondern in unserer Befehle.

Das junge oder rechte die Befehlung, das sehen den, ist die Natur und  
allzeit rechte, nicht überlegen nicht geboten, dann was geboten ist, in  
geboten, mit dem Linnen unterlassen werden. In dem Befehlung die  
Linnen und rechte ist, wenn sie ordentlich geordnet, nicht,  
nicht geboten, das sie von Linnen nicht unterlassen werden diese  
Befehlung wäre gegeben werden, das die Befehlung nicht auf dem  
Linnen ordnen wäre, das es davon Menschen und Thieren eine gewisse  
geordnet, vermöge welches ist Befehlung mit ihrem Vermögen  
und da die Thiere selbst diese Befehlung in gewisse Ordnung fallen  
dem Menschen Infolge Anlaß gegeben hat, nach dem Befehl, in der  
Befehlung Linn Befehlung fallen fällt.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50







lichen Geschlechts. Wolte man diese unterlassen/so würde das Menschliche Geschlecht bald zu Grund gehen.

Dasjenige aber welches der Erhaltung zu wieder laufft/ ist in dem Natur-Recht verboten. Zum Exempel/der Todtschlag; daß durch diesen würde die friedliche Gesellschaft/ welche das fürnehmste Mittel der Erhaltung ist/ zerstöret/ und folgendlich die Werke Gottes wider dessen Willen vernichtet werden.

Wann aber etwas nicht nothwendig zu friedlicher Gesellschaft und Erhaltung des Menschlichen Geschlechts erfordert wird / und auch derselben nicht schmerckts zu wieder laufft/ so ist es in dem Natur-Recht weder verboten noch gebotten/ sondern erlaubt. Und von diesem hat eine jede Obrigkeit in ihrem Land zu disponiren.

VI. Weilen wir dann nun gesehen / daß das Natur-Recht auß Gottes Wercken müsse erlernet werden/so wird es nicht zu rahen sein / daß man es in der Vernunft suche. Wann diese die Regul des Rechtens ist/ so wird ein Ding zugleich gebotten und verboten seyn. Was ein Theil der Vernunft zuwieder urtheilet/ das hält ein anderer derselbe nicht zuwieder / und meinet doch ein jeder / er habe die gesunde Vernunft. Und wer wird zwischen zweyen Parthenen urtheilen? Ein Mensch? Auff solche Weise wird der Richter eben so irrig seyn / als die Parthenen. Die Vernunft der Menschen ist von den Passionen, Vorurtheilen/ und Gewohnheiten vermasfen umbuebelt und verdunckelt / daß man man darnach das Natur-Recht messen wolte/ man nichts anders thun / als alles das vor natürlich gebotten/ verboten oder erlaubt halten würde / was einem jeden seine Affecten und Vorurtheil so / oder anders vormahlen. Einem Gelsüchtigen kömmt alles gelb vor/ und nachdem die Fruchtigkeit der Augen viel oder wenig verdorben / stellen sie diese oder jene Farb für / welche der Sehende in dem Gegenwurff zu seyn urtheilet / da der Schein doch in ihm

*Es ist in die gesetzten  
bige Obrigkeit zu  
nicht das Natur-Recht  
sondern Gottes zu  
befolgen Willen zum  
Grund der Gesetze im  
Land zu legen, denn wenn  
nicht wieder nicht, alle  
noch die Vernunft in sich  
Natur-Recht wohl aber  
einmal geschehen, zu  
sein, werden nicht,  
wirden große Fehler  
vergehen.*

*Die Aufgebende haben die Natur-Recht nicht durch die Vernunft  
nötig, die Vernunft will nicht wissen, und müssen sich Wohlbedingtheit  
des menschlichen Befahrung willen sie nicht wissen, das Vernunft kann von  
ihnen die obgesetzten natürlichen Gesetze gehalten werden müssen.*







Der Ursprung und die Natur des Ehestands/aus dem  
Natur-und Göttlichen Recht.

I. **G**OTT hat bey allen seinen Wercken eine grosse  
Weisheit / bey dem Menschen aber / über das/  
eine ganz sonderbahre Sorgfalt vor dessen Er-  
haltung sehen und spüren lassen / in dem er nicht nur zwey zur  
Vermehrung tüchtige Geschlecht erschaffen; sondern denselben  
eine Liebe und natürliche Affection, durch welche sie theils ein-  
ander selbst/ theils was von ihnen gezeuget wird / umbfassen/  
eingepflanzt hat. Dann ob gleich auch den andern Thieren  
ein ganz sonderbahrer Trieb gegeben/und darinnen denselben  
die Vermehrung und Auferziehung ihrer Geburten gleichsam  
anbefohlen ist; so hat doch der Schöpffer solches den Menschen  
umb so viel mehr gebotten/weilen sie für jenen edler / und sol-  
cher Auferziehung mehr benöthiget seynd.

II. Nicht allein aber hat der Schöpffer dem Men-  
schen diese Vermehrung und Auferziehung befohlen/und das  
Vermögen darzu gegeben; sondern er hat durch seine End- Ur-  
sach dieses Vermöge auch eingeschräncket/un alle Vermischun-  
gen verboten/die nur eine unkeusche Übung des geilē Fleisches  
zum Zweck haben/nicht aber die Fortpflanzung und folgend-  
lich auch umb die Auferziehung sich wenig bekümmern /ohne  
welche doch die Fortpflanzung/selbst umsonst were: dergleichen  
sind die Hurerey und der Ehebruch/ durch welche über das  
die Geschlecht-Register zerfallen / die Gebotte von der Eh-  
re der Eltern nicht können in acht genommen/und dem Näch-  
sten das Seine nothwendig würde entzogen werden / welches  
alles dem Zweck und Willen des Schöpffers / als welcher  
ein

113.

113.

113.



5  
ein Gott der Ordnung ist / gänzlich zu wider laufft / und die 113.  
friedliche Vereinigung der Menschen verlehet.

III. Wann wir nun diesem entgegen halten den Heiligen  
Ehstand / so sehen wir / daß durch d. nselben die Vermehr-  
und Auferziehung am fügligsten geschehen könne / und darfen  
nicht läugnen / daß GOTT in Schöpfung des Mann-  
und Weiblichen Geschlechts sonderlich auff denselben gese-  
hen habe ; welchem nach dann zugleich offenbahr were / daß die  
Ehe nicht nur auß der Natur ihre Ursprung habe / sondern auch 113.  
von Gott selbst in dem Natur- und Göttlichen Recht gegrün-  
det und eingesetzt / ja befohlen seye. Warum hat Gott dem  
Mann- und Weiblichen Geschlecht einen so sonderbahren Trieb  
und Neigung gegen einander / und Lust zur Vermischung einge-  
pflanzet? ist es nicht einig und allein darumb beschehen / auff  
daß dieselbige Geschlecht beyammen wohnen / sich ausbreiten /  
und ihm zu Ehren ihre Frucht auferziehen solten? Was ist aber  
die Ehe anders / als eben dieses zur Wehrung und Auferziehung  
beyammen wohnen? Die Natur / als welche sich  
zu erhalten höchstens geffissen ist / lehret uns die  
Nothwendigkeit der Ehe / und reisset uns  
durch einen heimlichen Trieb darzu an (b) Hat  
nicht die Natur dem Männlein eingepflanzet / daß es das  
Weiblein beschützen solle / wie solches auch an anderen Thiere  
zu sehen? Ist nicht die Liebe beyder Geschlechtern gegen einander  
vonder Natur? Dieses alles aber seynd die wesentliche Stü-  
cke der Ehe / wie wir § 5. darthun werden. Ja der Ehbruch  
wird auß dem Natur-Recht / wie wohl nicht auß dem allein / 114.  
geurtheilet / *Diem. inter vind. p. 63.* Kan man dieses thun / so

E 2

muß

(b) Ipsa nos natura conservationis sui studiosissima de conjugii incur-  
di necessitate instruit, ac ad illuc occulto quodam impulsu incitat. *Diem.*  
*inter vind. Leg. mon. §. III. IV. p. 62.*



8.  
muß die Ehe selbst aus dem Natur-Recht seyn/ also / daß sie dem ganzen menschlichen Geschlecht mit gewissen wesentlichen Stücken auch in dem Natur-Recht gebotten seye/welches Gebott in der Histori der Schöpfung Gen. Cap. 1. und 2. klärer vorge stellt worden. Dieses aber kan man wohl zugeben/daß auß dem Natur-Gesetz allein/nicht von der Ehe bey uns Christen müsse geurtheilet werden. Man muß das Göttliche Recht auch betrachten (c). Aber wann Majemonides bey dem Schickard. wie ihn Herr Diecm. *it. vind. leg. monog. s. III. IV. p. 62.* anziehet / hieraus beweisen will / daß die Heyden keine rechte Ehe haben; (d) und Melanchton sagen soll: Die Lehre von der Ehe seye der Kirchen eigen (e); Müste man solches nicht von allen Ehen / sondern von der Christlichen Ehe verstehen. Die Heyden haben auch eine Ehe/ nach dem Natur-Recht eingerichtet; aber keine Christliche Ehe/ welche über das Natur-Recht auß dem geoffenbahrten Wort noch andere Sachen in acht nimmt/und in diesem Ansehen der Christlichen Kirchen eigen ist. Weilen wir dann hier von einer rechten Christlich-und vollkommenen Ehe handeln/so wollen wir derselben wesentliche Stücke in dieser Abtheilung/ so wohl auß dem Göttlichen-als Natur-Recht herführen/und sehen: Erstlich/wie die Ehe gemacht; und dan wie sie geschieden werde. In welchem letztern Stück wir wegen Würdigkeit der Materi etwas weitläufftiger seyn wolle; die Haupt-Strittigkeit von der Polygamiaber in folgenden Abtheilungen so wohl nach dem Natur-als Göttlichen-Recht erwegen /und was man vor/ oder wider dieselbe beybringe/verhandlen.

IV. Die

(c) Jus enim naturale non adæquata & totalis, sed tantum partialis actionum nostrarum, quatenus Christiani sumus, regula est. *Diecm. d. l.*

(d) Gentibus non esse verum matrimonium.

(e) Doctrinam de conjugio propriam esse Ecclesie.



IV. Die wesentliche Stücke der Ehe werden füglich in zwey Haupt-Theil abgetheilet / der Erste zeigt wer in diesen Stand treten könne. Der zweyte / wor zu sich beyde Theil obligiren müssen (f). Was das erste belangt / so müssen es solche Persohnen seyn / durch welche dem Willē des Schöpfers ein Genügen geleistet werden kan / oder welche das Menschliche Geschlecht vermehren können. Nämlich :

1. Menschen. Werden derohalben verworffen die Vermischungen mit den Thieren / Gen. 2. v. 20. 2c. Exod. 22. v. 19. Levit. 18. v. 23. Levit. 20. v. 51. Deut. 27. v. 21.

2. Männliches und Weibliches Geschlechts. Dann Gott schuff den Menschen ein Männlein und Fräulein / und segnet sie 2c. Gen. 1. v. 27. 2c. wo nicht weniger zwey Geschlecht (Gloss. in der Sächsischen Bibel) als zwey Personen müssen verstanden werden ; dan der Segen gehet noch heutiges Tages auff alle Eheleute. Und also werden verworffen die Menschen / so eynerley Geschlechts seynd. Levit. 18. 22. 20. v. 13. Rom. 1. v. 27.

3. Rechtes Alters. Werden derhalben die Unmündigen außgeschlossen.

4. Tüchtige Leute. Darumb nimmt Christus Matth. 19. v. 10. 2c. dreyerley Verschnittene auß. Besihe Luth. in sein. 6. Teutsch. Witt. T. p. 168.

5. Nicht mehr als Ein Mann und Ein Weib in Einer Ehe. Dann Eine Ehe kan zwischen mehrern nicht bestehen. Es ist ein wesentlich Stück Einer Ehe / daß nicht mehr

(f) *Essentia matrimonii in causis internis materia sc. seu duabus personis contrahentibus, & forma quod est indivisum maris & foeminae vinculum, consistit. Dieckman, iter, vindis, monog. §. VII. p. 77.*



10  
mehr / als Ein Mann und Ein Weib darinnen sey *Siric. ux. un. c. 3. p. 103. 110. 129.* Müssen derowegen auch die Wort (g) Diese zwey / welche *Matth. 19* stehen / in anhschließendem Verstand angenommen werden; wie solches *Siric. ux. un. p. 106.* gnungsam erweist.

V. Das zwenyte Haupt-Stück betrachtet die Ehliche Verbindnuß / und die jenige Schuldigkeiten / ohne welche die Ehe nicht bestehen kan / als da sind /

Auff des Manns Seiten:

1. Die Ehliche Pflicht. Wann ein Mann wolte Ehlich werden / und doch zu den Ehlichen Wercken sich nicht verpflichten / noch dieselbe abstaten / so würde das Mehrungs-Gebott nicht erfüllet / da doch fürnemlich die Ehe deswegen eingesetzt ist. *Siric. ux. un. p. 71. Diecm. iter. vind. l. mon. p. 53.* Darum sagt Herr Lutherus: Es ist zwischen untüchtigen Leuten keine Ehe. In seinem 6. Teutschen Wittenberg. *Tom. p. 168.* vom Ehlichen Leben.

2. Die Liebe. *Coloss. 3. v. 19.* Dann ohne diese würde die Aufferziehung verhindert werden. Zugeschweigen / daß der Schöpffer sie dem Man deswegen eingepflancket hat / wie Adam sagt: Es wird ein Mann seinem Weib anhangen / *Genes. 1. vers. 24.*

3. Zu der Protection und Schutz. Jederman schützet sein eigen Fleisch und nehret es; Nun aber ist das Weib Fleisch von des Mannes Fleisch *Gen. 2. v. 18.* Und dieses siehet man nicht nur an den Menschen / sondern auch an den Thieren / da das Weblein von dem Männlein gegen Gewalt verthätigt wird. So nennet auch selbst die Schrift den Mann

(g) in duo

*Erinnert auf die  
besändige Ehliche  
Verbindnuß  
tutum adjectivum  
erfüllet worden.*

*und die besändige  
Ehliche Verbindnuß  
vermangeln.*

*N.*



ii

Mann einen Herzog der Jugend seines Weibs / 113.  
Proverb. 2. v. 17. Jerem. 3. v. 4.

Auf welchem allemgnugsam erhellet wie unrecht die Ehmänner bisweilen/dieser ihrer Versprechungen vergehend/auß statt der Ehlichen Pflicht/seindlichen Haß; an statt des Schutzes/Gewalt und Knechtische Streich ihre Weiber fühlen lassen; da sie doch denselben ihre Ehre geben/sie lieben/und wieder Unrecht verthätigen solten.

VI. Auf Seiten des Weibs finden sich gleicher Gestalt drey Schuldigkeiten / ohne welche sie nicht kan ehlich werden. Die zwey Erste hat sie mit dem Mann gemein/als nemlich:

1. Die Ehliche Pflicht §. 5 n. 1. 1. Cor 7. v. 3.

2. Die Ehliche Liebe. §. 5. n. 2.

Das letzte aber kommet dem Weiblichen Geschlecht allein zu/ und ist.

3. Der Gehorsam und Unterthänigkeit. Dann gleich wie dem Mann obliegt sein Weib zu beschützen / sie zu regieren und zu führen; also wird dem Weib von Gott/auf sonderbahrer Fürsorge / der Gehorsam anbefohlen/damit also der Wille des Schöpfers seinen Zweck erreichen/die friedliche Vereinigung befördert werden / und die Fortpflanzung und Aufzuehung beyder Geschlechtern desto füglicher geschehen möge. Dann ob gleich Anfangs der Wille des Weibs dem Mann aus der Ursach unterthänig gemacht wurde/ weil sie denselben die verbottene Frucht zu essen angereizet hat; So ist doch auch schon vor dem Fall einige Ungleichheit zwischen diesen beyden gewesen/wie dann das Weib ausdrücklich Eine Gehülffin genennet wird/ und Gott bekennet selbst/ daß er es zu einer solchen habe machen wollen: Gen. 2. v. 18. Wäre der.



12

derhalben nach dem Fall diese Ungleichheit/nicht so wohl zur Straff / als zum heilsamen Mittel / wodurch das gefallene Menschliche Geschlecht vor fernerm Unglück und gänzlichem Verderben möchte bewahret werden/vergrössert / der Mann zum Herrn / das Weib zur Unterthanin ernennet worden ; Gen 3. v. 16. Dann weilen nunmehr durch den Fall das Weibkraut in den Herzen der Menschen aufgestreuet/und das Liecht der Natur so sehr verdunckelt war / daß sie den Willen ihres Schöpfers nicht mehr so klar erkennen konten ; fielen sie in unterschiedene Meinungen/hatte wiederwärtige Begierden zc. Solte nun kein Theil dem andern sein unterworffen gewesen/so würde Uneinigkeit / Mißtrauen / Haß / Mord und Todschlag/ja das Gewissen verderben/sonderlich des Weiblichen Geschlechts erfolget/und eine so edele Creatur Gottes wiederumb zerfallen seyn ; Welches alles aber durch dieses Mittel verhütet wird. Woraus dann ferner erhellet/wie wohlmeinend der Apostel Paulus hin und wieder den Weibern befehlet/daß sie ihren Männern sollen unterthänig seyn / Coloss. 3. v. 18. Welche Lehre nicht nur / wie billich / unter den Christen angenommen/und den neu-angehenden Eheleuten bey ihrer Verbindung vorgehalten wird;sondern auch selbst die Weiber erkennen dieselbe mit löblicher Bescheidenheit/und unterwerffen sich ihren Männern in dem Herrn. Wodurch sie dann so wohl die Cron der Gottesfurcht / als den Ruhm der Leutseeligkeit und wahren Demuht verdienen/und sich zu eignen.

Das



## Das 3. Cap.

Ob die Ehe ein Bund Gottes / oder ein blosser  
Weltlicher Contract seye?

I. **G**leich wie Gott selbst den Ehestand eingesezt / also lässet er seine grosse Sorgfalt vor denselben noch täglich sehen / wann er die darein tretende Personē nicht allein selbst verbindet : Matth. 19. und zwischen ihnen zeuget : Maleachi 2. v. 14. sondern auch wann er segnet / als ein fruchtbaren Weinstock : Psalm 128. v. 3. und alle andere Stände durch diesen erhält : Siric. ux. un. p. 1. Dannenhero uns auch gebühren will / daß wir ihn ehrlich halten : Ebreer 13. v. 4. und keines Wegs verachten sollen : Besiehe Menz. ad Warenb. p. 41. Siric. d. l. als der ein Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Braut / Hohen Lied Salom. Joh. 3. v. 39. Ein Stand der Hülf und des Trostes ist : Sirach. 36. v. 26.

II. Diese und dergleichen Betrachtungen / welche in sich alle wahr seynd / geben kein geringes Ansehen der Meinung derjenigen / welche die Ehe für einen Bund Gottes halten / zumahlen weil auch Proverb. 2. v. 17. ausdrücklich gesagt wird : Ein Ehebrecherisch Weib vergesse den Bund ihres Gottes. Und gewislich / wann man dasjenige einen Bund Gottes nennen will / was Gott eingesezt / oder wobey er gezeuget hat / oder Richter über ist ; so kan niemand läugnen / daß die Ehe ein Bund Gottes sey. Ob aber ein Bund eigentlich dessen Bund genennet werde / welcher ihn eingesezt / Richter oder Zeuge ist ? wird hier nicht unbilllich gefragt.

N.

et vice versa  
sub eundem  
est.

N.

D

III. Rich.



III. Richter und Zeugen werden zu dem Wesen eines Bunds nicht erfordert; man kan wohl einen Bund machen/ da man dieselbe nicht bey bedarf. Und zwar / was den Richter angehet/so ist offenbahr/ daß man sich erst umb denselben bewerbe/wann der Bund eines theils nicht will gehalten werden/ oder sonst eine Ungleichheit vorfällt; Die Zeugen aber/ ob sie gleich von Anfang dazu geruffen werden/umb was beyde Theil verabscheiden / in Zeit der Noth dar zu thun; so beschicket doch solches nicht nothwendig/und wächst ihnen auch auß dem Bund / woben sie gezeuget haben / kein Recht / und kan folgendlich solcher Bund nicht ihr Bund seyn. Desselben gleichen:

IV. Wann ein Fürst in seinem Land eine gewisse Art eines Contracts eingesezt/und mit gewissen wesentlichen Stücken befestiget hätte / nach welchem alle Contrahirende denselben einrichten solten; wann er sich zum Richter wider diejenige erklärte/ die mit ihrem Neben-Bürger diesen Contract machen/ hernach aber wieder brechen würden; solte man wohl sagen können/ daß der Contract, welchen also zwey Bürger mit einander eingegangen/ ein Contract des Fürsten seye? da doch / im Fall die Contrahirende Treu und Glauben halten / derselbe nichts weiters würde mit zu thun haben.

V. Was ist die Ehe anderst / als ein solcher von dem Höchsten Fürsten des menschliche Geschlechts eingesezter Contract? woben er sich selbst zum Richter über die Ehebrüchigkeit darstellt; Dannhero dann nothwendig dieselbe nicht Gottes sondern allein ein menschlicher Bund seyn kan. Zumahlen ein jeder Bund nicht von dem Stifter/ den Zeugen / oder dem Richter; sondern von den Jentaen eigentlich zu benennen/ unter denen er gemacht wird. Die Contracte in einer Stadt nennet man Bürgerlich/ weil sie von Bürgern geschlossen werden; nicht aber Fürstlich / ob gleich der Fürst denselben gestiftet?



ret: auch nicht Edelmannisch/ob gleich ein Edelman dabes  
gezeuget hätte.

VI. Es wird zwar Proverb. 2. vers. 17. gesagt. :  
Ein Ehbrecherisch Weib vergesse den Bund ihres  
GOTTES. Aber mir zweiffet/ob dieses nicht vielmehr  
von dem allgemeinen Bund zu verstehen sey/welchen Gott  
mit Abraham und seinen Söhnen gemacht hat / in Ansehen  
dessendie Kinder Israel verbunden waren fromm zu seyn/ für  
Vort zu wandeln/Gen. 17. und dessen Stimme zu gehorch:n/  
dann dieses hiesse den Bund Gottes halten / Exod. 19. v. 15.  
Wie dann Gott auff dem Berg Sinai diesen Bund erneu-  
ret/und die Zehen Gebott seinem Volck gegeben hat / un-  
ter welchen auch dieses von dem Ehebruch / mit begriffen  
ist. Verliesse demnach den Bund Gottes nicht nur ein Eh-  
brecherisch Weib/sondern ein jeder welcher in diesem Bund ste-  
het/und doch wider Gottes Gebott sündigt; aber deswegen  
könnte man doch nicht sagen / daß alle Wercke der Menschen /  
die Gott eingesezt und befohlen hat, Bünde desselben seyen;  
sondernes wären nur Dinge/die in den Bund Gottes einge-  
ruckt worden/nicht aber der Bund selbst. Also auch die Ehe.  
Und gewislich diese Auslegung ist nicht allein auß obigem  
klar;sondern sie wird auch auß dem Text selbst bestättiget / wo  
von einem Ehbrecherischen Weib erstlich gesagt wird: Daß  
sie den Herrn ihrer Jugend verlasse; und dann:  
Daß sie des Bundes GOTTES vergesse;  
da das Erste von dem Eh-Bund / das Andere von dem Geset-  
z-Bund füglich kan verstanden werden. Wie dann auch  
eine Ehbrecherin in der That diese zwey Bünde bricht / aber  
sie sind doch keines Wegs zu confundiren. Wie würde sonst

Wie würde sonst  
D 2 Herr

M.

M.

und auf der  
Ehbrecher



Herr Lutherus bestehen/wan er in seinen 6. Wittenb. Teutsch. Tom. p. 257. von Ehsachen also spricht:

*Ein Ehebruch ist ein  
verderbliches sündlich  
sündlich Ding  
das nicht durch  
muss von dem  
glaubt werden  
was er wider  
sich hat  
Christlich  
mit über  
bey  
müssen  
Obgleich  
in  
müssen*

Es kan ja niemand läugnen / daß die Ehe ein eusserlich Weltlich Ding sey / wie Speiß und Kleider / Haus und Hoff / Weltlicher Obigkeit unterworffen; wie das beweisen so viel Kaysersl. Rechte darüber gestellt. und p. 169. sagt er: Wisse / daß die Ehe ein eusserlich leiblich Ding ist / wie andere Weltliche Handthierung. Wie ich nun mag mit einem Heyden / Juden / Türcken / Keger zc. essen zc. kauffen / reden und handeln ; also mag ich auch mit ihm ehlich werden. Kehre dich nichts an der Narren Gesetz / die solches verbieten.

Sacrament Das 4. Cap.

Was ein Ehbruch sey / und wie er begangen werde?

I. Gleich wie der Ehestand bey den Christen hoch und heilig gehalten wird / also haben sie denselben auch vor unauflöflich angenommen / vielleicht auf dem Anlaß / daß Christus sagt: Was GOTT zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden: Matth 19. v. 6. Mir zweiffelt nicht / es werden alle fromme Seelen diß ihres Heylandes Gebott in dem Verstand / wie er es selbst aufgesprochen / mit freudigem Herzen erkennen / und allen darwider lauffenden sündliche Ehbruch mit höchstem Fleiß



vermeiden; ob gleich einige Duschlose seynd / die den Lüssen ih-  
 res Fleisches mehr gehorchen / als der Stimme des HERREN /  
 und deswegen mit der Ehe eigenes Gefallens schalten un wal-  
 ten. Diese aber haben schwere Straffen zu erwarten / und sollen  
 keines wegs ungerochen bleiben. Die Ehbrecher wird Gott  
richten. Vor dem Mosaischen Gesetz wurden sie verbrennet:  
 Gen. 38. v. 24. Nach demselben in alle weg getödtet: Levit. 20.  
 v. 10. Deut. 22. v. 22. In Feuer gebraten: Jerem. 23. v. 22. 23.  
 Gesteiniget / und ihr Blut gestürbet: Ezech. 25. vers. 38. 40.  
 Joh. 8. v. 5. Welches alles den Grimm / und feurigen Eyffer  
 des höchsten Richters wieder die Ehbrüchlichen gnugsam er-  
 weist.

II. Ob aber gleich dieses nicht kan geläugnet werden;  
 So bleibet doch noch zweiffelhaft / wen eigentlich gemeldte  
 Straffen angehen. Man höret wohl / daß von Ehbrechern  
 gesagt wird; wer aber vor einen solchen zu halten / siehet man  
 nicht. Levit. 20. v. 10. wird diese Straff nur auff den geleyet/  
 der mit eines andern Weib die Ehe bricht:  
 also auch Deut. 22. v. 22. Wann nun Ein Ehemann bey ei-  
 ner ledigen läge / so wäre er ja unter diesen Gebotten nicht be-  
 griffen: also auch / wann ein Ehemann sich scheidete / und eine  
 andere freyete / so könnte man ihn mit obigen Straffen nicht  
 ansehen; zumahlen er nicht mit eines andern Weib zu thun  
 hätte. Und doch wird jener heut zu Tag für einen Ehbrecher  
 gehalten; und von diesem sagt Christus ausdrücklich / daß er  
 die Ehe breche / Matth. 19. v. 9.

III. In den Schulen pflegt man den Lehrjüngern / mit  
 höchstem Fleiß die verschiedene Bedeutungen der Worte bezu-  
 bringen / und gar sorgfältig mit Exempeln zu erweisen / daß  
 eines bisweilen vor ein ganzes Geschlecht / bisweilen nur vor  
 eine gewisse Art desselben gesetzt werde; welche beyde dannenhe-

*Handwritten note:*  
 Weil nicht von vollen  
 Dingen verbraten, die  
 im Mann geblieben, des-  
 ten nicht nicht gebraten  
 wird.

*Handwritten mark:* 16.

*Handwritten note:*  
 und Matth. 19. 9. Wer ein  
 Weib an sich hat, der hat  
 gebrochen in seinem  
 Ehebündnis.



Das Exempel von Jethlischer und Weltlicher Schrift vime  
sich dem wenigsten weißten Unterscheid der Schrift, 18  
dem die sprachliche Ordnung

so wohl zu unterscheiden. Dann sonsten würde man niemals  
den rechten Verstand von der Sach selbst bekommen. Zum

Exempel: Wan ich sage die Schrift / so bedeutet solches die  
Heilige Schrift; nichts desto weniger aber werden auch die

Weltliche Schriften mit eben dem Rahmen belegt. Also verhält  
sich es sich vielleicht auch mit dem Ebruch. Dann

IV. Wann wir dieses Wort in seinem Ursprung an  
sehen / so bedeutet es alle gewaltthätige / unrechtmäßige

Zerreiſſung des Ehlichen Bands / und könnte auch füg  
lich davor gesetzt werden / Dieemannus iterat. vindic. leg.

monog. pag. 70. Aber unangesehen dieser generalen Be  
deutung/wird es gemeiniglich nur vor diejenige Art der

Ehe-Zerreiſſung gebraucht / welche durch anderwär  
tigen Verschlass beschiehet. Siehe Diecm. d. l.

Wann wir den Griechischen Grund-Tert betrachten / so  
finden wir das Wort  $\mu\iota\chi\alpha\sigma\delta\alpha\iota$ , welches herkommt von  $\mu\iota\chi\alpha\sigma$ ,

und dieses wird entweder von dem Wort  $\mu\iota\chi$  ein  $\sigma$ , oder von  
 $\mu\iota\chi\alpha\sigma$  hergeführt Wolte man das erste dafür halten / so heist

$\mu\iota\chi\alpha\sigma\delta\alpha\iota$  nichts anders / als diejenigen / welche Ein Haus wa  
ren / also von einander bringen / das sie nicht mehr Ein Haus

seuen. Sucht man den Ursprung in dem Wort  $\mu\iota\chi\alpha\sigma$ , so  
bedeutet es auß der Ehe austreten. Welchem nach klar wäre /

das auch dieses griechische Wort vor alle unthwillige Zerrei  
ſſung des Ehlichen Bands könne gebraucht werden; ob es gleich  
auch/allein vor eine Art desselben / nemlich diejenige gesetzt  
wird / welche durch anderwärtige Vermischung beschiehet.

V. Hier nun sehen wir / das in obangezogenen Gese  
hen nicht umbsonst die Wort / Mit jemand's Weib /

hinzugesetzt worden. Dann der Gesetz-Geber wolte sein Gesetz  
ni ht auff eine jede unrechtmäßige Zerreiſſung der Ehe; son  
dern

Einige Tage gegen vor  
wollen, wofür es will,  
sich damit die Vermählung  
bringen, an der dem Ehe  
stand, nemlich hervor  
verarmigten Eheleuten  
oder der Anbitter und  
der Ehe demnach ange  
zogen.

Ms.  
16. 11  
alle  
B  
11  
11



derin allein auff die zeitge verstehen/ in welcher nicht nur das Ehliche Band zerrissen; sondern auch die Geschlecht-Register vermischet / viel seiner Gesetze vernichtet / ja auch kein geringer Diebstal begangen wird. Über welchen Ehbruch GOTT umb vtelmehr zu zürnen Ursach hat / weilendadurch der blinde Mensch von einer Sünde in die andere gezogen / alle Ordnungen auffgehoben/ und der ganze Wohlstand seiner Geschöpfe zerfallen würde.

VI. Ob nun gleich insgemein daffir gehalten wird/ das in der Heiligen Schrift keines Ehbruchs Meldung beschehe/ der in dieser Bedeutung nicht enthalten seye; so thut sich doch hierbey ein rechtmässiger Zweifel herfür. Dann ersichtlich ist es klar / das außser diesen Gesetzen noch etwas anders ein Ehbruch eigentlich könne genennet werden; Weilen sonst nicht nothwendig gewesen wäre / das der Gesetz-Geber die Worte Mit jemand's Weib/ hin zugesetzt/ und also zu verstehen gegeben hätte/ von was vor einem Ehbruch er rede. Zwentens wird Matth. 19. der ein Ehbrecher genennet/ der sein Weib verläst/ und eine andere freyet; welcher Fall unter diesen Gesetzen nicht begriffen ist/ dann ein solcher bricht die Ehe nicht mit eines andern Weib. Zu dem/ so hören auch alle Betrachtungen / welche den Gesetz-Geber zu solcher Strenghkeit bewegt haben/ hier auff. Weßwegen dann nothwendig folget / das Christus an gedachtem Ord das Scheiden und Freyen/ nicht in dem letzten Verstand einen Ehbruch nemet/ wie Moses in seinen Gesetzen; sondern in dem ersten; also/ das darunter alle unrechtmässige Scheidungen / sie mögen beschehen / auff was weiß sie wollen/ begriffen seyen.

VII. Und also darff man sich nicht viel bemühen / worin das Wesen des Ehbruchs zu sehen? Zumahlen uns Christus ja genug lehret/ das es in dem unrechtmässigen scheiden müsse ge-

*Ab  
absonderlich auf dieses  
Gesetz zu sehn/ das mit  
Ehe verbunden ist.*

*Nicht nur hier/ sondern  
um d. so gar, vor mir  
ein Weib anzusehn, ist  
zu begriffen.*

*Christus lehret mit der  
Anfange, das der die  
Ehe bricht, der sich nicht  
sucht*

*darin im übrigen  
Ehbruch, der durch unrechtmässige  
Zerrennung der Ehe nicht geschehet  
Vermischung mit andern Personen  
geschicklich nicht ist, sondern nur der  
Christus nur, der die Zerrennung im alten*

*Testament, da man nicht zugeben erlaubt waren*



sucht werden. Dann ob er gleich auch des Freyens gedencket/  
so ist doch die Haupt-Frage von der unrechtmässigen Schei-  
dung/welche er einen Ebruch nennet. Zu dem / so kan die  
Ehe auch ohne die zweyte Freyung zerissen werden / wie St.  
Paulus lehret: So der Unglaubige scheidet / so lasse  
ihn scheiden / es ist der Bruder oder die Schwe-  
ster nicht gefangen in solchen Fällen. 1. Corinth. 7.  
vers. 15.

Könte die Ehe ohn die zweyte Freyung nicht  
zerissen werden / so würde ein solches Weib ja noch gefangen  
seyn. Woraus erhellet / daß Christus die zweyte Freyung in  
keiner andern Meynung hinzu gesetzt habe / als ein Mittel und  
Zeichen / wodurch die Scheidung bestättiget / offenbahret / und  
dem Weib alle Hoffnung sich zu versöhnen abgeschnitten wird.  
Dann es ist unlaugbar / daß das Band der Ehe so lang beste-  
he / als noch Hoffnung zur Versöhnung übrig. Und in die-  
sem Fall würde das Weib / wann sie sich anderwärts verheurate-

te / die Ehe brechen; Der Mann aber durch seine Scheidung  
zu solchem Ebruch Ursach gegeben haben: Matth. 5. v. 22.

VIII. Weilen nun auß obigem gungsam erhellet / daß  
ein Ebruch nichts anders seye / als ein unrechtmässige Zer-  
reißung des Ehlichen Bandes; so folgt nothwendig / weilen  
solches Band zwislen Eheleuten verschiedene Schuldigkeiten  
einschliesst / ohne welche dasselbe nicht bestehen kan / daß es auch  
auff unterschiedene Weis vom Mann und Weib wieder gebro-  
chen werde. Wann du das Zusammenbringen recht  
verstehest / so must du auch ohne Zweifel recht ver-  
stehen das Boneinanderbringen / Scheiden und Zer-  
reissen der Ehe: Bugenhagen an den König in Dennenmarck  
Anno 1539. von Ehsachen.

IX. Das Weib hat sich ihrem Mann nicht allein zu  
den

*Das Mann beifft die Ehe  
die nicht verhalten zusammen  
verloren die Ehre / und hat  
Weib nicht vom sie sich  
der Ehe zerissen / weil sie  
Wort nicht gehalten hat  
Zeit*



den Ehlichen Worten und der Liebe/sondern auch zum Behor-  
sam verpflichtet / von Gott selbstem zur gehülffin geschaf-  
fen/durch welche das Menschliche Geschlecht sollte fortgeplan-  
get und erhalten werden. Wann derhalben sie den geringsten  
Gebrauch ihres Leibes vergeben / oder die Liebe auff einen an-  
dern wenden/oder auch ohne anderwärtige Vergebung von ih-  
rem Mann abziehen wolte ; so würde sie zugleich demselben un-  
gehorsam werden/und also alle wesentliche Stücke der Ehe auff-  
heben/welches dan eigentlich die Ehe gebrochen hiesse. Darum  
sagt Herr Lutherus in seinen 6. Teutschen Wittenb. T. p. 171.  
Vom Ehlichen Leben: Man findet wohl so ein halstar-  
rig Weib / das seinen Kopff auffsetzet / und soll der  
Mann zehenmahl in Unkeuschheit fallen / so fraget  
sie nicht darnach. Hie ist es Zeit / daß der Mann  
sage : Bilt du nicht / so will ich eine andere : will die  
Frau nicht / so komme die Magd. — Will sie  
nicht / so lasse sie von dir / und laß dir eine Esther  
geben / und die Vasthi fahren / wie der König  
Ahasverusthät.

X. Der Mann im Gegentheile/als welcher seinem Weib  
den Behorsam nicht schuldig/sondern ihr Haupt ist/bricht sei-  
ne Ehe anders nicht/als wann er die Ehliche Pflicht/Liebe und  
Schutz derselben versagte / und ihr kein Hoffnung zur Verlöb-  
nung übrig ließe. Darum redet Bugenhagen in angezogenen  
Ort sehr wohl: Das scheiden ist / Mann und Weib  
so von einander bringen / daß keine Hoffnung mehr  
ist zusammen zu kommen.

XI. Wann aber der Mann seinem Weib die Ehliche  
Pflicht/

*Der Mann ist sonar  
nig stinck lübel  
amüßig, all das  
Weib*

*Wilt sie nicht  
so laß sie von dir  
gehen laß dir eine  
Esther geben  
und die Vasthi  
fahren wie der  
König Ahasverus  
thät.*

*Wenn es gleich  
schlecht ist  
so ist doch sein  
Weib allering  
am besten  
wie gebildet  
ist vom Anfang  
an  
da Gott von Männern  
und von Weibern  
schuf.*



die Hauptwegen der Ehe besteht in einer beständigen Vereinigung der Gemüther mit  
 einander, so daß die Manns und Weiblichkeitspflichten nicht getrennt zu sein  
 sein sollen, sondern die Pflicht ab, wenn der Mann mit einer Weiblichen  
 22

Pflicht / Liebe und Schutz / seinem Versprechen gemäß ab-  
 stattete / und neben derselben noch mit einer andern zubielt: so  
 wäre nicht unbilllich zu zweiffeln / ob er seine Ehe breche?  
 Wann wir die wesentliche Stück der Ehe betrachten / so fin-  
 det sich keines / das durch solchen Verschlass aufgehoben werde.  
 Besehen wir die Ursachen / warum dem Weib solcher ander-  
 wärtiger Verschlass oder Mittheilung der Ehlichen Liebe ge-  
 wehret wird / so haben sie bey dem Mann keine statt. Ein  
 Mann kan wohl mehr als Eine beschützen; aber Ein Weib nicht  
 mehr als Einem gehorsamen. Wann ein Mann sich gleich an-  
 derwärts vermischete / so würden doch die Eltern dessen / was  
 auß solcher Vermischung gebohren wird / gewiß seyn / und fol-  
 gendlich die Gebotte Gottes wohl können in acht genommen  
 werden; Welches aber auff des Weibs Seiten sich anders ver-  
 hält.

die besorgen ist dem  
 mannspflichtig, so  
 dem auch die Weiblich-  
 keit nicht der We-  
 der ist.  
 die Hauptwegen der  
 Ehe besteht in einer  
 beständigen Vereinigung  
 der Gemüther mit  
 einander, so daß die  
 Manns und Weiblich-  
 keitspflichten nicht  
 getrennt zu sein  
 sollen, sondern die  
 Pflicht ab, wenn der  
 Mann mit einer Weib-  
 lichen  
 22  
 die Ehe gebrochen / es  
 sey dann / das sie eines  
 andern Mannes Weib  
 berührt; wie solches an  
 dem einhigen David gnu-  
 gsam erhellet.  
 XIII. Ja was noch mehr  
 ist! Man siehet in dem  
 Gesetzen des Alten  
 Testaments ausdrücklich  
 das ein solcher Verschlass  
 die

XII. Die Natur des Ehbruchs bricht das Ehliche  
 Band: Diecm, S. 30. Weilen nun keine Ursach kan gegeben  
 werden / daß der Mann durch solchen Verschlass seine Ehe  
 breche; so muß folgen / daß auch solcher ein Ehbruch weder  
 sey / noch könne genennet werden. Aber wir wollen das Wort  
 Gottes / als welches eine helle Leuchte ist auff allen unsern  
 Wegen / in dieser so schweren Sach umb Rath fragen. Auch  
 in diesem finden wir kein Exempel / durch welches ein solcher  
 Mann eines Ehbruchs beschuldiget werde; aber wohl unzehl-  
 bare / durch welche er von dieser Anlag los gesprochen wird.  
 Wie viel Weiber und Kebsweiber haben die im Alten Testa-  
 ment gehabt? und doch wird niemahlen von ihnen gesagt / daß  
 sie die Ehe gebrochen / es sey dann / das sie eines andern Man-  
 nes Weib berührt; wie solches an dem einhigen David gnu-  
 gsam erhellet.

XIII. Ja was noch mehr ist! Man siehet in dem Gesetzen  
 des Alten Testaments ausdrücklich / daß ein solcher Verschlass  
 die



Die Ehe des Manns / welcher ihn begehret / keines Wegs bre-  
 che. Wann Gott die Straff des Ehbuchs Levit. 20. v. 10.  
 und Deut. 22. v. 22. gebeut / und den Tod des Ehbuchers und der  
 Ehbucherin darauf setzt / warum sagt er allein von dem Mann  
 der bey einem Weib schlafft / die einen Mann hat?  
 Wann gleiches Ansehen und Recht zwischen Mann und Weib /  
 und auch der ein Ehbucher ist / welcher neben seinem Weib bey  
 einer Ledigen / gleich wie das Ehwieb / welches bey einem Le-  
 digen vers. 22. liegt; so müste gleiche Straff auff beyden  
 gesetzt werden. Gleiche Mönchen gleiche Cappen; nun aber  
 wird dem Mann / der bey einer Ledigen liegt / nur befohlen / das  
 er derselben ihren Kranz bezahlen / sie heyrathē / und ihrem Väter  
 50. Seckel Silbers geben solle / v. 28. Ob er vor eine Ehe  
 gehabt habe / oder nicht / da wird keine Reflexion auff gemacht /  
 welches doch hätte geschehen sollen / wann solcher Beyschlaff  
 ein Ehbuch wäre; und könnte man nicht einwenden / das in  
 diesem Vers nur von einem ledigen Mann mit einer Ledigen ge-  
 redet werde; Dann gleich wie das Gebott. v. 22. nicht allein ver-  
 heyrathete / sondern auch ledige Männer betrifft; also gehet  
 auch dieses nicht allein ledige / sondern auch verheyrathete an.  
 Zudem wird ohne Einschränkung gesagt: Wann jemand  
 zu einer Jungfrau kompt / &c. In welchem Wort so wohl  
 Verheyrathete / als Ledige begriffen sind. So kan man auch auß  
 dem Zweck dieses Gesezes / welcher die Gnugthuung der Be-  
 schlaffenen intendirt / die Ehmänner nicht ausschliessen; Dann  
 sie können so wohl beschlaffen / als die gebottene Gnugthuung  
 geben: Zumahlen bey den Juden / bey welchen es keines Wegs  
 wieder die Gewohnheit kiefse / auch sonst nicht verboten war /  
 das ein Ehmänn mehr als eine Ehwrau nehmen möchte. Wo  
 Derhalben weder das Gesez selbst / noch der Zweck desselben

*Key: nicht zu fassen  
 Proje: willten.*

*Obson die Verheyratheten  
 im Land sind also in  
 der Straff nicht schuldig  
 sind, sondern es folgt  
 nicht, das die geringere  
 zu verheyrathen sein  
 befohlen ist, wie man  
 in sol. Schrift selbst  
 bey diesen und andern  
 Büchern, als die bib.  
 Psal. p. geringere  
 zugehörig sind.*

*Die sind an sich selbst  
 schuldig gehalten, aber  
 ist nicht von dem Gesez  
 befohlen, wann sie  
 absterben, wie man  
 ges. damit nicht alle  
 ein Weib zu verheyrathen  
 gebot.*



ausschleust/ da wird man vergebens einige Einschränkung vorschüzen. *Diecm. de. rig. l. mon. §. 11.*

XVI. Diesem allem nach solact:

1. Das das Weib ihre Ehe allein und keine Fremde brechen könne / §. 9. 11. 12. 13. aber auff zweyerley Weiß. Erstlich: durch Versagung der Ehlichen Pflicht / Lieb und Gehorsams; und dann: durch Vergebung derselben / §. 9.
2. Das ein Mann nicht nur seine / sondern auch eines andern Ehe brechen könne §. 10. Seine bricht er anders nicht/ als wann er seinem Weib dasjenige entzeucht/ was er ihr nach der Natur des Ehlichen Contracts versprochen. Eines andern Ehe bricht er/wann er einer frembden Ehefrau bewohnt.
3. Das auch ein lediger Mann die Ehe brechen könne. Nicht zwar seine / dann er hat keine; sondern eines andern: wann er mit dessen Eheweib sich vermischet. §. 9.
4. Das ein lediges Weib die Ehe nicht brechen könne. §. 11. 12. 13.

Und dieses ist von den meisten Hebreern also angenommen worden (b): welchen auch der gelehrte Hugo Grotius beyfället in Annot. 1. Matth. 5. v. 32.

Das 5. Cap.

### Von der Ehscheidung / und den Ursachen derselben.

I. **W**er die erste Einsetzung der Ehe auch nur eufferlich ansiehet / der kan nicht läugnien / das dem Menschen befohlen seye / solchen Stand unzerbrüchlich zu

(b) Rabb. Levi ap. Hotting. de Jure Hebraorum Leg. XXXV. Vo-  
eem *אמר* absolute & simpliciter notare volunt congressum cum uxore viri alterius; quemadmodum Rabbini dicunt: Non dicitur *אמר* nisi de uxore viri.

*Das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein*

*Das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein  
das Weib nicht allein*



zu halten. Dann weilten Gott denselben deswegen eingesetzt hat / daß das ganze Menschliche Geschlecht dadurch möchte ausgebreitet werden: dieses aber ohne solches beysammen wohnen nicht füglich beschehen kan / angesehen zum wenigsten die Außerziehung würde verhindert werden; So ist unwidersprechlich/daß Gott bey der Einsetzung den Zweck gehabt/und folgentlich gebotten habe/daß die Eheleute beysammen bleiben/ und ihren Stand heilig halten sollen. Wie dann ferner nicht nur auß dem Eyffer Gottes wider theils Ehrbrüchiche / besiche *s. 1. E. 4.* sondern auch aus dem Mund Christi zu sehen ist: welcher / als er Matth. 19. von den Phariseern gefragt wurde: Ob es recht sey / daß sich ein Mann scheidet von seinem Weibe / umb eine jede Ursach? Ihnen diese des Ehstifters Intention und Zweck vorhielte / sprechend: Habt ihr nicht gelesen / daß / der im Anfang den Menschen gemacht hat / der macht / daß ein Mann und Weib seyn solt? Wornach er diesen Schluß abfasst: Was GOTT zusammen gefüget hat / daß soll der Mensch nicht scheiden.

*N. ein Mann mit ein Weib*

*M*

*... in seipso non videtur nisi in seipso, sicut in seipso.*

II. Wann nun dieses sich also verhält / wie wollen wir so viel Christliche Kayser / welche so verschiedene Ursachen der Ehscheidung zu gelassen? wie die alte Kirchenlehrer entschuldigen/welche solchen Verfahren der Kayser sich in Berichtigsten nicht widersetzet haben? Alle die Scheidungs-Ursachen/so in gemeinen Rechten angenommen/ als nemlich: (i) Wann ein Theil ins Kloster gieng / unfruchtbar wäre / wann Alters / Kranckheit oder Kriegs-Geschäften

**E 3** wegen/

(i) Sapè evenit, uti propter Sacerdotium, vel etiam sterilitatem *l. 60. f. donat in. Conj. vel senectutem aut valetudinem, aut militiam*



wegen / die Ehe füglich nicht könnte geführet werden /  
 und also beyde Theil ihren Willen zur Scheidung ge-  
 ben würden / seynd hernacher von Constantino , bis auff  
 Theodosium geblieben. Dieser Theodosius hat selbst  
 den Ehrbruch / Todschlag / Hereren / Verbündnis-  
 sen wieder das Reich / falsch Zeugniß / wann ein  
 Theil dessen überwiesen würde / wann es Gräber  
 auffbrechen / Kirchen / Strassen berauben / oder  
 dergleichen Leuten Unterschleiff geben / Vieh oder  
 Menschen stehlen / sich und seinem Haus zum  
 Schimpff / in den Augen seines Ehgattens mit un-  
 züchtigen Leuten / worüber sonderlich auch die Keu-  
 schen zu eyffern pflegen / unter das Volk treten /  
 seinem Ehgatten mit Gifft / Schwert / oder durch  
 andere dergleichen Mittel nach dem Leben stellen /  
 oder mit Streich- und Schlägen (so den Freygebor-  
 nen nicht gebühren) empfangen solte / nicht allein dem  
 unschuldigen Theil erlaubt / sondern auch sich zu scheiden vor  
 nöthigerachtet : so gar / daß er die Ursach / warum die Ehen  
 nicht eben so leicht auffgehoben / als gemacht werden können /  
 allein dem Ansehen der Kinder zuschreibet. Alle diese Ursa-  
 chen hat hernach Anastasius bekräftigt / l. 9. C. de. Repud. und  
 seynd bis auff Justinianum / und also fast dritthalb hundert  
 Jahr von Constantino M. an beständig geblieben. In welcher  
 Zeit von den alten Kirchens Lehrern in höchstem Ruhm und An-  
 sehen gelebet Achanasius , Chrysoftomus , Didymus , Hila-  
 rius,

fatis commodè retineri matrimonium non possit. l. 61. *ibid.* Et ideo  
 bona gratia matrimonium dissolvitur. l. 62. *ibid.*



rius, S. Martinus, Basilius M., Gregorius Nazianzenus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Severus Sulpitius, und andere: Wie die Kirchen-Historien bezeugen.

III. Ferner hat Justinianus selbst die Ursachen der Ehscheidung zu erst alle zugelassen und bestätigt: l. 10. C. Rep. auch dieselbe aufs genaueste alle beschrieben: Nov. 22. c. 3. seqq. Hernach/das durch beyder Einstimmung und guten Willen die Ehscheidung geschehen könne/ aufgehoben: Nov. 117. c. 10. welche doch gleich darauff/ von seinem Nachfolger Justino II. wieder vergönnet worden: Nov. 140. c. 1. Zu welcher Zeit dannoch/ unter andern fürtrefflichen Theologen auch in grossem Ansehe gelebet S. Benedictus, Agapitus, Damianus, S. Gregorius und viel andere. Keiner aber weder unter vorigen/ noch diesen hat sich solchen Scheidungen entgegen gesetzt.

VI. Was wollen wir hierzu sagen? Haben so viel hoch erleuchtete Männer nicht gewusst/was hierinnen der Wille Gottes sey? wie kommt es/das sie vor denselben so schlechten Eyffer bewiesen/da sie doch andere viel geringere Sachen sich höchstens angelegen seyn lassen. Ambrosius hat den Kaiser Theodosium, die Lebens Straffen auff etliche Tag zu verschieben/und darüber ein Gesetz zu geben gezwungen: Er hat sich des Symmachi Vorhaben widersetzt/und dasselbe durch sein Ansehen zu Wasser gemacht. Solten sie dann nicht auch in der Scheidungs-Sach eben das gethan/und die Ehre des Höchsten gerettet haben? Aber siehe! Selbst das geoffenbahrte Wort Gottes erlaubet die Ehscheidung.

Wir lesen Malach. am 2. Cap. Wer ihr ( seinem Weibe) gram ist/der lasse sie fahren. Und Moses Deut 24. spricht: Wann eine Frau nicht Gnade findet in den Augen ihres Manns / umb irgend einer Unlust Willen / so soll

*Manne Stigmen der Ehe, haben sich die Väter der alten Kirchen nicht widersetzt, Bienen, und ihre Pflichten, die bey Gebirg von Gott benigelt zu sein vermocht, die Pflichten der Ehe haben so wenig alle gethaner haben können, alle es ist nur mit zu Tage möglich ist.*

*Im haben die Väter der Kirche nicht geliebt, rein für sich zu glauben und sich selbst leben sollen, geschicket die Kirche, und wird das Wort geoffenbart, wird bey dem Math. am 19. v. 11. Manne verheiratheten Verheiratheten geschicket, so wird es wenig Ehscheidungen bedürffen.*



soll er einen Scheid-Brieff schreiben / und ihr in ihre Hand geben / und sie auß seinem Hause lassen. Welches alles dem Zweck des Schöpfers eben so sehr zu wieder scheint / als übrige Gesetze der Kayser.

*John bleibt allzeit  
in was in der Welt  
abwischen, dass für  
in der Zeit der Annehm-  
lich ist und nachgehenden  
Zeit, dass in der Zeit  
der Offenbarung nicht  
mehr gefahrlich rül.*

V. Aber Gott ist unveränderlich und allwissend. Daher nicht zu muthmassen / das er sich selbst widerprechen werde. Wir müssen uns deswegen zu den Menschen wenden. Vielleicht kan man die Erklärung dieses Räbels in dem veränderten Zustand desselben antreffen. Wo keine Krankheit ist / da bedarff man keiner Arzney. Vor dem Fall / da beydes der Mann und das Weib mit aufrichtigem Herzen einander meinten / und kein Theil von dem andern einige Verdrüsslichkeit empfangen / da war der absolute Wille Gottes / das keines das andere verlassen / sondern vielmehr das sie beyammen wohnen / und in wahrer Freundschaft und Vergnüglichkeit sich mehren sollten ; Aber nachdem durch den Fall diese Aufrichtigkeit verschwunden / und die Herzen der Menschen so verlehret seynd / das auch diejenige / welche durch das genaueste Band vereinigt stehen / einander doch selbst / und bisweilen auß Vorsatz / Verdruss anthun / wodurch dann der Stand der Anfangs zur Hülffe und Trost eingesetzt war / nunmehr bey vielen ein Jammer-Thal worden ; Da war es umb die verlohrene Ruhe des Menschliche Geschlechts in etwas wieder zubringen / höchst-nöthig / einig Mittel zu erstatten / wodurch der eingerissenen Bosheit Raas und Ziel gesetzt würde. Ob derwegen gleich / wann wir den Zweck des Ehstifters in der Einsetzung / und die zugelassene Ehscheidungen also bloß / ohne den verschiedenen Zustand des Menschen / gegen einander halten / etwas sich selbst zu wieder lauffendes uns in die Augen kommt / so kan beydes doch wohl beyeinander stehen ; also / das der Zweck des Ehstifters / wie er vor dem Fall gewesen / auch noch nach dem.



demselben der unveränderte Wille Gottes sey/in denjenigen Ehen / bey welchen sich keine Ursachen der Scheidung befinden. Wann aber rechtmässige Ursachen entstehen/so ist die Ehe nicht mehr unter denjenigen begriffen/welche man vor unzerbrüchlich halten muß; sondern unter denen/die man nach Gottes Zulassung wohl scheiden mag. Wie wohl noch nicht erörtert ist/wer? und auß was Ursachen?

VI. Wie kommts/das Gott bey dem Malachia am 2. Cap. so sehr über der Männer Verachtung gegen ihre Weiber klaget / und gebet / das wann sie ihnen gram seyn / sie dieselbe solten fahren lassen? Ich weiß nicht / ob nicht jemand mit Petro Martyre hierauf schliessen könnte / das den Weibern sich zu scheiden ganz nicht erlaubt gewesen. Dann wann sie dieses Mittel hätten gebrauchen dürfen/so wäre ja nicht nothwendig / das Gott selbst den Männern diesen Befehl gegeben. So findet man auch in den Biblischen Schriften kein einzig Exempel dessen/viel weniger ein Gebott darüber gegeben. Und weil die Weiber den Männern den Gehorsam nach Gottes Willen leisten und ihnen unterthan seynd / so können sie ja nicht zugleich von derselben Thaten urtheilen/viel weniger dieselbe wieder sie auflegen/welches doch alles geschehen würde / wann auch den Weibern erlaubt wäre sich zu scheiden/gleich wie es den Männern erlaubt ist. Wann das Haupt krank ist / so haben die Glieder kein Recht dasselbe von sich abzusondern. Sie müssen Gedult haben / und sollte gleich dessen Verderben auch ihr eignes nach sich ziehen; Aber wann ein Glied krank ist / so stehet es in des Hauptes Gewalt und Macht/dasselbe/wann es unheilbar wäre / abzunehmen / damit nicht der ganze Leib verderbe. Dergleichen Bewandnuß scheineth es mit Ehe zu haben.

Ein Mann würde thöricht thun / wann er umb geringer Ursach willen / die doch wohl zu ändern / sein Weib also

F

bald

*Wie das Leben  
ist, und was man  
selben glänzen kann.*



bald verstoßen wolte; Wann er aber gnugsame Ursach an ihr befindet/so thut er nicht unrecht/wann er sie gleich von sich ließe. Alles kommt derhalben auff die Ursachen der Ehscheidung/ und wird gefragt: welche rechtmässig / und zur Scheidung dem Mann erlaubt seyen?

VII. Moses begreiffet die rechtmässige Ursachen der Ehscheidung über dem Wort  $\alpha\iota\tau\iota\alpha$  Deut. 24. v. 1. welches eine Heftlichkeit / aber eine solche bedeutet / derentwegen das Weib keine Gnade findet in den Augen ihres Manns/ wie in gedachten 1. vers. Deut. 24. gesagt wird/oder eine solche/durch welche der Mann von der Frauen abgewendet wird / wie im vorhergehendem 23. E. v. 14. wo Moses eben diese Wort gebraucht / ausdrücklich siehet: Dein Lager soll rein seyn/

spricht er / daß der Herr nicht etwas Schandliches an dir sehe und sich von dir abwende. Dessen gen auch die LXX. Dolmetschen es auf Griechisch  $\alpha\iota\tau\iota\alpha$   $\alpha\iota\tau\iota\alpha$ , ein heftliches Veret genennet haben.

VIII. In dem Neuen Testament sehet Christus das Wort  $\muωχρεια$ , von dessen Erklärung verschiedene Meinungen unter den Gelehrten seynd. Die meiste geben vor/das es Hurerey oder Ehsbruch bedeute; Aber wann es Hurerey bedeutet/ so kan es ja von keinem Ehsweib begangen werden/und folgendlich kein Ursach zur Scheidung seyn; es sey dann / daß man es vor die Hurerey nehmen wolle/welche vor der Ehlichen Verbindung ist begangen worden; bedeutet es Ehsbruch / so ist es eben so viel als  $\muωχρεια$ , welcher mit dem Tod / und nicht durch die Scheidung ist gebrochen worden. Zudem kommt noch/das Matthæus an beyden Orten die Exception durch das Wort  $\muωχρεια$ , und nit durch  $\alpha\iota\tau\iota\alpha$  an zeigt/welches letztere doch nicht allein eigentlich und klar vor Ehsbruch genömmen wird/sondern auch eben von denen ist/welche an beyden Orten / in eben demselben

*Das Wort  $\alpha\iota\tau\iota\alpha$  ist nicht von einem Ehsweib begangen worden sondern von dem Mann*

*Alle wann Hurerey nicht alle in dem Ehsweib begangen werden solte, so ist es nicht von dem Ehsweib begangen worden*

*Der Herr will aber das wir einen Ehsbruch nennen, nicht von Hurerey verstanden, begangen mit allein so ist schon oben erinnert, daß die nicht durch die Ehscheidung gebrochene Verbindung noch nicht an demselben, daß die Verbindung der Ehe mit ledigen dem Ehsweib ist.*



selben Vers vor Ehrbruch gebraucht werde/nemlich *μοιχοειαι* und *μοιχαρισται*. Seld. *lib. 1. c. 23.* So muss man auch die Ursachen zur Scheidung von der Scheidung selbst unterscheiden. Nun aber ist gewiss/dass Christus hier von den Ursachen der Ehscheidung rede/nicht aber von der Scheidung / welches letztere nothwendig seyn musste / wann man hier durch *πορνειαν* Ehrbruch verstehen wolte. Dann die Natur des Ehrbruchs scheidet die Ehe. *Diecm. Exam. Lys. s. XXX.*

IX. Ja was noch mehr ist: Unter denen verschiedenen Meinungen / welche zu der Zeit Christi von der Ehscheidung gewesen/sande sich keine / welche behauptet / dass einig und allein umb Ehrbruch die Scheidung solte zugelassen werden.

Etliche wolten/man solle umb alle Ursachen / unter dessen doch umb eine Ursach / ausser des Manns ganz freyen Willen : Etlich umb Schand und Unerbarkeit : Ander nach dess Manns Wohlgefallen/die Ehscheidung gestatten. Auf diesem Streit sich zu wicklen / versuchten die Phariseer Christum/und so bald derselbe geantwortet/man solle die Ehscheidungen nicht umb alle Ursachen/sondern allein wegen *πορνειαν* zulassen/seynd sie so zu frieden gewesen / dass sie Christo nicht weiter anlangen/oder widersprachen / welches sie in Warheit schwerlich wurden unterlassen haben/wann ihnen Christus eine neue Lehr/dass man allein umb Ehrbruch die Ehe scheiden konnte/vorstellen oder auff die Bahn bringen wollen.

X. Wann dann nun weder Hurerey/noch Ehrbruch auf obgesetzten Ursachen durch das Wort *πορνειαν* bey dem Matth. 19. kan verstanden werden/so wird billig gefragt: wie man dann dasselbe nach Christi Meinung auflegen muisse? *Selden. l. 3. c. 23. ux. Ebr.* erzehlet zweyerley Bedeutungen desselben. Erstlich saget er/ wird es genommen vor bey schlaff ausser rechtmässiger Ehe / so wohl der Verheuratheten/als Unverheuratheten/

*Es bedauert freylich  
die Hure in der  
Wang der Hure  
wie sie dem Eheg.  
beym Ehebruch  
ist*

§ 2

Zwey-







recht geschehen. Waren sie Meister in Israel / und wüßten das nicht! Damit man sie aber doch nicht ungehört verdamme/ noch den Nahmen bekommen möge/das man an todten Löwen wolte zum Ritter werden/denen man doch noch ohne Gefahr den Bart zwicken darff / so wollen wir ihre Meynung der Rede Christi entgegen halten.

XII. Alle diejenige welche durch öffentlichen Kirchgang sich verbinden lassen/und den Priesterlichen Segen bekommen/die werden heut zu Tage vor Ehleute gehalten; und ob sie gleich wie Hund und Säzen hernach miteinander lebten/so müssen sie dennoch in diesem heiligen Band stehen. Aber wo ist die Liebe? wo ist der Schutz und Gehorsam? wo die Ehliche Pflicht? Kan wohl diese ohn jene bestehen? keines wegs. Wo Ehliche Liebe fehlet / da ist dieses werck nicht mehr Ehlich zu nennen. Die Ehe ist nicht nur ein Band der Leiber / sondern auch und sonderlich der Gemüther. Wann diese einander ganz zu wieder seynd/Kan man wohl sagen / das eine Ehe sey? Ist es keine Ehe / so hat Gott auch solche Leute nicht zusammen gefüget

Die Ehe ist hauptsächlich zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts eingesetzt. Wolten wir nun fragen/wer bey seiner Vermehrung diesen Zweck habe? so werden derer gar wenig gefunden werden. Der mehrere Theil thun es um ihre Fleischliche Luste zu ersättigen. Soll man von denen sagen/das sie GOTT zusammen gefüget? Sagt doch der Engel bey dem jungen Tobia: über die / welche umb Unzucht willen Weiber nehmen / habe der Teuffel Gewalt.

Viel hat die Kindheit / der Wein / die Unbesonnenheit / Unwissenheit / der Teuffel durch seine Diener die Kupplerinnen und Huren-Wirth / zusammen gebracht.

F 2

Solte

die für ungefüge Mißbräutig haben die freylust und wildlust Kitzeln, Elten und Vermählung zu, was man, welche diesem Ubel spawen können und, alten

Sie sind es auch, dann die ist ihnen Gottes Ordnung gungfamer Land, rind der sollen sie sich zu passen für gen, was sie sich nicht weiß, so läßt Gott die zu passen für rind zu, mit der folgt sie eine göttliche Strafe, der muß durch seinen guten Ordnung

Der erste Grund ist die Vermählung der gleich folgenden die Vermählung der Vermählung der Vermählung selbst ist die Vermählung der Vermählung, die Vermählung in allem der die Vermählung beobachtet werden sollte über die so in und auf der die Vermählung der Vermählung haben, das der Teuffel, wie über alle große Sünden Gewalt.



Gott fängt nicht in mittelbare zusammen, sondern durch die, durch sein Werk, die  
 am Ende anerkennend ist, wenn gegen seinen Willen einige zusammengeführt  
 werden, so ist die Ehe nicht gescheit, das ist die Ehe, die durch den Willen der Eheleute  
 Adams.

Obgleich diese unwirliche  
 Ehe nicht von Gott  
 von Gott gesegnet wird,  
 aber, so sind sie doch  
 die, und haben die  
 Verbindung des Staates;  
 so sind auch die Eheleute  
 die Eheleute nicht gesegnet  
 fällig, aber doch  
 verwirliche Ehe, und  
 kann zusammen  
 eine verwirliche Ehe,  
 sein.  
 Auf obigen ist das,  
 das die Eheleute  
 selbst sind.

Gott fängt zusammen,  
 wie man sieht, die Eheleute  
 sind zusammengeführt,  
 so ist die Ehe,  
 die im alten Testament  
 zugelassen ist, die Ehe,  
 und die Eheleute,  
 die im neuen Testament  
 nicht zugelassen ist,  
 die Eheleute,  
 die im neuen Testament  
 nicht zugelassen ist,  
 die Eheleute.

Solte man wohl von denen sagen können / daß GOTT sie  
 zusammen gefüget habe?

XIII. Wann man dieses alles betrachtet/so scheineth/als ob die  
 Rede Christi auff solche nicht könne gezogen werden. Dann  
 die Ehstiftung gehet sie nicht an/und kan man eben so wenig  
 von ihnen sagen/das sie in der Ehe leben/als man von den unge-  
 schmückten Hochzeit-Gästen des Himmlischen Königs sagen  
 kan/das sie mit ihm vereinigt seyen/ oder in seinem Bund ste-  
 hen/ob sie gleich eusserlich bey desselben Nachtmahl sich einge-  
 funden. Wann derhalben solche Leute wieder voneinander ge-  
 bracht werden/ so ist es keine Ehscheidung zu neuuen/ angeseh-  
 en es keine Ehe war.

Weilen demnach gewis ist / daß nicht alle von GOTT  
 zusammen gefüget seyen/welche nach den eusserlichen Ceremo-  
 nien heyrathen / so muß man nothwendig gestehen daß Gott  
 solche Leute zu scheiden/keines wegs verbotten habe / und muß  
 man folgendlich die Worte Christi mit Luther. in seinem 6.  
 Deutschen Wittenbreg. Tom. p. 206. nur dahin verstehen/  
 Wann GOTT zwey Leute zusammen gefüget.

XIV. Hierbey aber erreget sich eine andere Frage; wie man  
 nemlich wissen könne / ob Gott die Fuge gemacht oder nicht?  
 welches doch auß obigem leicht zu beantworten / und auch hier  
 von Christo selbst gelehret wird / nemlich : wann sich an dem  
 Weib etwas befindet / so das Gemüth des Mannes von ihr  
 abkehret. Dann dieses ist ein Zeichen / daß Gott solche Leute  
 nicht zusammen gefüget habe/und darumb hat auch Christus  
 Matth. 19. unter dem Wort *ραγεία*, und Moses im Alten Tes-  
 tament unter dem Wort *אין אהבה* solche Scheidung erlaubt.

XV. Wer nun noch weiter das Verbott der Scheidung und  
 Freyung einer andern/auß dem Verbott der Polygami zu er-  
 weisen sich bemühen wolte/der würde gewislich vergebene Ar-  
 beit



beit auff sich nehmen. Ich verhoffe nicht/das ein Mensch unter den Christen werde gefunden werden/welcher Christi ausdrücklichen Worten/auch ohne andere/aus menschlicher Vernunft genommene Gründe/nicht sollte völligen Glauben zustellen;und ist dannhero gewis/das ein Mann, welcher sich unrechtmässig scheidet/und wieder heyrathet/die Ehe breche; Aber das Christus diese Wahrheit aus dem Verbott der polygami darthun wolle/kan ich nicht sehen. Kein Wort stehet davon im Text; So kan man auch diesen Grund keines wegs durch eine gute Folgerey aus demselbigen schliessen; massen ein jeder ja augenscheinlich sehen und begreifen kan / das es gar nicht folge/wann man sagen wolte: Der Mann darff nur Ein Weib haben/darumb darff er die Erste nicht scheiden / und eine andere nehmen. Auff dieselbe weise könnte man auch also schliessen: Ein König darff nur Einen Canzler haben / darumb kan Er den vorigen nicht absetzen/und einen andern nehmen. It. Ein Schiff darff nur ein Ruder haben/darumb darff man das alte nicht abnehmen/und ein anders anhängen.

XVII. Zwar der Grund / wo obgesetzte Schluss-Rede wieder die Scheidung auffgebaut wird/ist dieser: Das nemlich/wann ein Mann sich unrechtmässig scheidet / und eine andere freyete/er zwey Weiber aus der Ursach haben werde/weilen in seiner Macht nicht stehe /durch solche Scheidung das Ehliche Band mit seinem ersten Weibe zu trennen / und also dasselbe auch noch in seinen Kräfften bleibe.

Hierauff ist aber zu wissen / das der Mann zwar kein Recht habe / ohne gnugsame Ursach seine Ehe aufzulösen; aber die Macht wird ihm niemand absprechen / dann sonst könnte er keinen Ehbruch begehen. Vnd gesetzt das in gegenwärtigem Fall durch die blosser Scheidung das Ehliche Band nicht gebrochen werde / so wird es doch getrennet / wann auff solche Scheidung die Freyung folget: Menz. Stoct. Schr. p. 10.

*Also kanst du nicht die Ehe...  
das dem Wort neque a du...  
Paterij nicht was finden...  
wollen kan.*

*diese folget ist zwar nicht...  
tig, aber die Exempel...  
von König und Canzler...  
mit dem Schiff und Ruder...  
ist den Schiffen gar...  
nicht, dann der König...  
nicht ein Schiff mit dem...  
Canzler, noch das Ruder...  
im Ruder nicht dem Schiff.*

*Es ist zwar kein...  
Ehe Mann sich mit einer...  
andern zu verheirathen, wie...  
len aber nicht gegen das...  
Recht ist, so magst du...  
Freiung einer Eheband.*

*und  
da im alten Testament die Ehe...  
die erlaubt waren...  
sind.*



und horet der Mann eben alsdann auf mit seinem abgesehiedenen Weib Ein Fleisch zu seyn/ wann er mit der zweyten Ein Fleisch wird/und bleibet abermahl nur Eine Frau.

XVII. Diesem nach/wird nicht nohtwendig seyn / das man lang in dem Wort Mensch einigen Schutz vor die Käyser und alte Lehrer der Kirchen suche / als ob Christus nur von Privat-Scheidungen rede / und dieselbe alle verbiete. Petrus Martyr und Melanchthon kommen näher/wann sie es von dem Menschen verstehen/welcher aus Privat-Affecten, ohne die unter dem Wort *πρωτεια* verstandene Ursachen sich scheidete.

Das aber die Privat-Personen sich dieses ihres Scheidungs-Rechts nicht mehr gebrauchen können / solches kommt daher/weilen sie sich der Obrigkeit einmahl unterworfen; Dañ eben damit haben sie zugleich alle Persöhnliche Rechte derselbe übergeben/und können wieder derselben Willen keine Ehscheidung mehr vornehmen. Und daher ist es auch / das heutiges Tages das Scheidungs-Recht/was die Art und Weis / nicht aber was die Ursach angehet / zwischen der Obrigkeit unterworfenen Mann und Weib Eines sey. Weder Mann noch Weib kan sich in solchem Stand selbst scheiden / sondern sie müssen beyde den Gerichtlichen Spruch haben. Das Weib hatte niemahlen die Macht sich zu scheiden; Der Mann hat sich seiner Macht begeben/und ist also / in der Art und Weis / der Mann dem Weib/nicht das Weib dem Mann gleich worden; Was aber die Ursachen angehet / siehet der Unterscheid zwischen Mann und Weib noch fest.

Und also siehet man / das wann man den Unterscheid zwischen Mann und Weib / aus dem verschiedenen Scheidungs-Recht dar thut/man nicht von der Scheidung / welche *κατα πασαν αιτιαν* umb aller Urschen willen beschiehet; sondern von derjenigen rede/die dem Mann in dem Göttlichen Recht Alten

*Das Heiland ist mit solcher  
Bewilligung, das wenn er mit  
uns nach dem natürlichen  
Recht wohl angesehen wird  
die Privat-Heirathen nicht  
auf dasjenige beschränket  
und wenn wir nicht zu lange  
an ganz farrgeheßlich war  
müßte das in sich selbst  
Recht, das man ganzlich  
Recht müssen, ein solches  
von der Eheführung, wenn  
sie verordnet ist, nicht  
gegeben, wenn man  
wissen müßte, was ein oder  
das andere davon ist, weil  
sie, und die Verbindung  
von uns trennen wollen,  
so haben auf die öffentliche  
nach der vor. Hoff. geze.  
seiner Zulassung selbst  
Recht nicht als privati exercit, sondern die  
gehofft in seiner Ordnung publice, daser  
ist niemand seiner Rechte, mit Unterwerfung der*



Alten und Neuen Testaments zugelassen / und Matth. 19. von Christo selbst gut geheissen worden ist / dann auch diese dem Mann erlaubte Ehscheidung ist dem Weib keines wegs zugelassen.

XVIII. Aus diesem allem nun ist offenbahr/das Christus Matth. 19. das Gesetz Moses nicht aufhebe / sondern dasselbe nur von dem Mißbrauch befreyen wolle; Zumahlen die Phariseer es auch wieder die unerlaubte Ehen anzogen/und die auß gar geringen Ursachen beschene Ehscheidungen mit beschönen wolten / wie auß ihrer Frag und Wiederantwort zu sehen. Sie fragen: Ob ein Mann sich umb alle Ursachen κατὰ πάσαν αἰτίας scheiden möge? Christus antwortet/ Nein / und setzet ihnen den Willen des Eh-Stifters entgegen. Sie aber repliciren/Moses habe es befohlen. Christus spricht ausdrücklich/Moses hätte zugelassen ἐπέτρεξε. vid. Havem Gamol. syn. 3. tit. 4. n. 1. Er hat es nicht gestrafft / und zwar umb eures Herzens Härtigkeit willen; Daraus aber folget nicht/das er es auch gebotten habe. Welches alles von der Ehscheidung geredet ist / so κατὰ πάσαν αἰτίας, umb eine jede auch die geringste Ursach beschiehet. Über dieses gehet Christus weiter/und gibt den Phariseern zu verstehen / daß alle Ehscheidungen Ehbruch seyen / es sey dann / daß sie wegen πορνεία beschehen. Welches/wie wir droben gesehen/eben das ist / was auch Moses in dem Wort וְאִם יִשְׁתָּהּ verstanden / nemlich ein jedes Wort / welches das Herz des Mannes von der Frauen abwendet.

XIX. Wann demnach unter Mose und der Jüdischen Republic; unter so vielen Christlichen Käysern; so viel herrlich und unvergleichlichen Theologen, ohne einige Wiedersehung derselben / solches angenommen worden: Wann Gott selbst es gebotten.wann Christus und seine Apostel es erkennen: wann

*Ob die Ehscheidung die Schrift ist im 19. Cap. Matth. dem Mann erlaubte Ehscheidung ist dem Weib keines wegs zugelassen. Allein die Schrift ist nicht darzu. Was heißt das Matth. 19. das die Phariseer für Anspitze mir in die unzulässigen Ehen gessen, das aber die Moses Gesetz allerdings so viel den Ehen nicht hindert. Ich beziehe mich auf die Worte des Herrn.*

*N. in dem 19. Cap. Matth. steht nicht geschrieben.*



wann die Intention des Ehstifters nicht widerspricht : Wie kommt es/das heutiges Tage nur der eusserliche Schein der Ehe viel grausamer ist / als das ärgste Gefängnis ? In diesem hat man bisweilen noch Hoffnung begnadigt zu werden/ aber hier ist alle Hoffnung abgeschnitten. Da heist es das Weib lebt noch / aber Gott erbarm es / wie ? Gewislich bisweilen nicht als ein Eheweib. Es wäre zu wünschen/das dieser Noth einmahl abgeholfen würde. Welches füglich geschehen könnte/wann die heutge Fürsten sich auch ihres Rechts gebrauchen / und wie sie alles zu dem Wohlstand ihrer Untertanen zu richten pflegen / also auch in diesem Stuck obigen Christlichen Käysern nach folgten. Aber / man hat nicht unbilllich zu besorgen/es werde die Geistlichkeit hierzu nicht so still schweigen/wie jene gute alte Kirchen-Lehrer gethan ; sondern denselben die Augen so umbwinden/das ihre angemaste Herrschaft neben der Fürstlichen Hohheit / ohne vermerckt zu werden/ wohl wird stehen können / wann sie dieselbe nur nicht gar von dem Thron stößt ; Zumahlen da gewis ist / das der Geistliche Gewissens-Zwang bey dem Gemeinen Volck viel vermöge.

*Es sollen die weltlichen  
und geistlichen Ober-  
keiten sich bemühen  
zu verhindern das die  
Ansprüche der  
Könige nicht so  
leicht zu erfüllen  
sind die Fürsten  
sollen sich bemühen  
die Könige nicht so  
leicht zu erfüllen  
sollen die Könige nicht  
so leicht zu erfüllen  
sollen die Könige nicht  
so leicht zu erfüllen*

Die